

Kärntner Landesgesetzblatt

Jahrgang 2008

Herausgegeben am 27. Mai 2008

13. Stück

24. Gesetz:	Kärntner Kulturpflanzenschutzgesetz; Änderung
25. Gesetz:	Kärntner Landarbeitsordnung 1995; Änderung
26. Verordnung:	Ruderregatta auf dem Ossiacher See, Fahrverbot für Fahrzeuge und Schwimmkörper
27. Verordnung:	Ausnahmen von der Wochenendruhe in Backwaren-Erzeugungsbetrieben, UEFA EURO 2008

24. Gesetz vom 13. März 2008, mit dem das Kärntner Kulturpflanzenschutzgesetz geändert wird

Der Landtag von Kärnten hat in Ausführung des Pflanzenschutzgrundsatzgesetzes, BGBl. I Nr. 140/1999, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 87/2005, beschlossen:

Artikel I

Das Kärntner Kulturpflanzenschutzgesetz, K-KPSG, LGBl. Nr. 53/2001, wird wie folgt geändert:

1. § 2 lit. b lautet:

„b) Pflanzen: lebende Pflanzen und spezifizierte lebende Teile von Pflanzen einschließlich Samen;

aa) als lebende Teile von Pflanzen gelten insbesondere:

1. Früchte – im botanischen Sinne –, sofern nicht durch Tieffrieren haltbar gemacht,
2. Gemüse, sofern nicht durch Tieffrieren haltbar gemacht,
3. Knollen, Kormus, Zwiebeln, Wurzelstöcke,
4. Schnittblumen,
5. Äste mit Laub bzw. Nadeln,
6. gefällte Bäume mit Laub bzw. Nadeln,
7. Blätter, Blattwerk,
8. pflanzliche Gewebekulturen,
9. bestäubungsfähige Pollen,

10. Edelholz, Stecklinge, Pfropfreiser,

11. andere Teile von Pflanzen, die nach gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften festgelegt worden sind;

bb) Als Samen gelten Samen im botanischen Sinne außer solchen, die nicht zum Anpflanzen bestimmt sind;“

2. § 2 lit. d lautet:

„d) Schadorganismen: alle Arten, Stämme oder Biotypen von Pflanzen, Tieren oder Krankheitserregern, die Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse schädigen können.“

3. Im § 3 Abs. 2 lit. a wird das Zitat „§ 11 Abs. 2 Kärntner Chemikaliengesetz“ durch das Zitat „§ 3 Abs. 1 lit. b Kärntner landwirtschaftliches Pflanzenschutzmittelgesetz“ ersetzt.

4. Im § 3 Abs. 2 lit. b wird das Zitat „Kärntner Chemikaliengesetz“ durch das Zitat „Kärntner landwirtschaftliches Pflanzenschutzmittelgesetz“ ersetzt.

5. Der Einleitungssatz des § 4 lautet:

„Die Eigentümer und sonstigen Verfügungsberechtigten von Grundstücken, Baulichkeiten und Transportmitteln, auf oder in denen sich Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder andere Gegenstände, die als Überträger von Schadorganismen in Betracht kommen, befinden, sind verpflichtet.“

6. Im § 4 lit. a wird das Wort „ihre“ durch das Wort „diese“ ersetzt.
7. Im § 6 Abs. 4 wird das Wort „Bezirksverwaltungsbehörde“ durch das Wort „Behörde“ ersetzt.
8. § 8 Abs. 1 lautet:
„(1) Behörde im Sinne dieses Gesetzes ist die Landesregierung.“
9. Im § 8 Abs. 2 wird das Wort „sofern“ durch die Wortfolge „wenn dies im Interesse der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit gelegen ist, und“ ersetzt.
10. Im § 8 Abs. 3 entfallen die Worte „, die Bezirksverwaltungsbehörden“.
11. § 9 Abs. 2 lautet:
„(2) Die Landesregierung hat den Behörden des Bundes die zur Erfüllung gemeinschaftsrechtlicher Verpflichtungen erforderlichen Berichte zu übermitteln.“
12. § 9 Abs. 3 erster Satz lautet:
„Die Landesregierung darf, wenn dies zur Erfüllung gemeinschaftsrechtlicher Verpflichtungen oder aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses an der Pflanzengesundheit erforderlich ist, Daten, die in Vollziehung dieses Gesetzes erhoben worden sind, der Österreichischen Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH, den zuständigen Behörden anderer Bundesländer, des Bundes, anderer Mitgliedstaaten sowie der Kommission der Europäischen Gemeinschaft mitteilen.“
13. § 10 Abs. 4 lautet:
„(4) Soweit die Kosten einer Bekämpfungsmaßnahme gemäß Abs. 1 und 2 aus öffentlichen Mitteln bestritten werden, ist für den Fall, dass ein finanzieller Gemeinschaftsbeitrag gemäß Art. 23 der Richtlinie 2000/29/EG des Rates vom 8. Mai 2000 über Maßnahmen zum Schutz der Gemeinschaft gegen die Einschleppung und Ausbreitung von Schadorganismen der Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse, ABl. Nr. L 169 vom 10. 7. 2000, S. 1, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2004/102/EG, ABl. Nr. L 309 vom 5. 10. 2004, S. 9, in Anspruch genommen wird, die Forderung gemäß Art. 23 Abs. 7 der Richtlinie 2000/29/EG an die Europäische Gemeinschaft abzutreten.“
14. Im § 13 Abs. 1 lit. a wird das Zitat „BGBl. Nr. 419/1996“ durch das Zitat „BGBl. I Nr. 87/2005“ ersetzt.
15. Im § 13 Abs. 1 lit. b wird das Zitat „BGBl. II Nr. 39/2000“ durch das Zitat „BGBl. I Nr. 83/2004“ ersetzt.
16. Im § 15 wird in der lit. b der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und nach der lit. b folgende lit. c angefügt:
„c) Richtlinie 2002/89/EG des Rates vom 28. November 2002 zur Änderung der Richtlinie 2000/29/EG des Rates über Maßnahmen zum Schutz der Gemeinschaft gegen die Einschleppung und Ausbreitung von Schadorganismen der Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse, ABl. Nr. L 355 vom 30. 12. 2002, S 45.“

Artikel II

Dieses Gesetz tritt an dem der Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft.

Der Präsident des Landtages:

L o b n i g

Der Landesrat:

D r. M a r t i n z

25. Gesetz vom 13. März 2008, mit dem die Kärntner Landarbeitsordnung 1995 geändert wird

Der Landtag von Kärnten hat in Ausführung des Landarbeitsgesetzes 1984, BGBl. Nr. 287, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 61/2007, beschlossen:

Artikel I

Die Kärntner Landarbeitsordnung 1995 (K-LArbO), LGBL. Nr. 97, in der Fassung des Landesverfassungsgesetzes LGBL. Nr. 57/2002 und der Gesetze LGBL. Nr. 15/1999, 63/1999, 79/2001, 53/2002, 59/2003, 43/2005, 104/2005, 12/2006, 60/2006 und 30/2007, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 4a entfällt.
2. § 7 Abs. 2 lit. k lautet:
„k) vereinbarte tägliche oder wöchentliche Normalarbeitszeit des Dienstnehmers,“
3. § 11 Abs. 1 Z 1 bis 3 lauten:
„1. die gesetzliche wöchentliche Normalarbeitszeit (§ 79) oder
2. eine durch Normen der kollektiven Rechtsgestaltung festgelegte kürzere wöchentliche Normalarbeitszeit oder
3. eine im Betrieb üblicherweise allgemein festgelegte wöchentliche Normalarbeitszeit, die kürzer als die wöchentliche Normalarbeitszeit gemäß Z 1 oder 2 ist,“

4. § 11 Abs. 2 werden folgende Sätze angefügt:

„Die Änderung des Ausmaßes der regelmäßigen Arbeitszeit bedarf der Schriftform. Eine ungleichmäßige Verteilung der Arbeitszeit auf einzelne Tage und Wochen kann im Vorhinein vereinbart werden.“

5. Im § 11 werden nach Abs. 4 folgende Abs. 4a bis 4f eingefügt:

„(4a) Für Mehrarbeitsstunden gemäß Abs. 4 gebührt ein Zuschlag von 25 vH. § 86 Abs. 2 ist anzuwenden.

(4b) Mehrarbeitsstunden sind nicht zuschlagspflichtig, wenn

1. sie innerhalb des Kalendervierteljahres oder eines anderen festgelegten Zeitraumes von drei Monaten, in dem sie angefallen sind, durch Zeitausgleich im Verhältnis 1:1 ausgeglichen werden;
2. bei gleitender Arbeitszeit die vereinbarte Arbeitszeit innerhalb der Gleitzeitperiode im Durchschnitt nicht überschritten wird; § 82 Abs. 6 ist sinngemäß anzuwenden.

(4c) Sieht der Kollektivvertrag für Vollzeitbeschäftigte eine kürzere Normalarbeitszeit als 40 Stunden vor und wird für die Differenz zwischen kollektivvertraglicher und gesetzlicher Normalarbeitszeit kein Zuschlag oder ein geringerer Zuschlag als nach Abs. 4a festgesetzt, sind Mehrarbeitsstunden von Teilzeitbeschäftigten im selben Ausmaß zuschlagsfrei bzw. mit dem geringeren Zuschlag abzugelten.

(4d) Sind neben dem Zuschlag nach Abs. 4a auch andere gesetzliche oder kollektivvertragliche Vorschläge für diese zeitliche Mehrleistung vorgesehen, gebührt nur der höchste Zuschlag.

(4e) Abweichend von Abs. 4a kann eine Abgeltung von Mehrarbeitsstunden durch Zeitausgleich vereinbart werden. Ein Mehrarbeitszuschlag ist bei der Bemessung des Zeitausgleiches zu berücksichtigen oder gesondert ausuzahlen. Die Abs. 4b bis 4d sind auch auf die Abgeltung durch Zeitausgleich anzuwenden.

(4f) Der Kollektivvertrag kann Abweichungen von Abs. 4a bis 4e zulassen.“

6. Im § 11 Abs. 9 wird das Zitat „Abs. 2 bis 5, 7 und 8“ durch das Zitat „Abs. 2 bis 4, 5 und 8“ ersetzt.

7. Nach § 11 wird folgender § 11a eingefügt:

„§ 11a

Abbau von Zeitguthaben

(1) Wird bei Durchrechnung der Normalarbeitszeit (§ 79a) mit einem Durchrechnungszeitraum von mehr als 26 Wochen der Zeitpunkt des Ausgleichs von Zeitguthaben nicht im Vorhinein festgelegt, und bestehen

- a) bei einem Durchrechnungszeitraum von bis zu 52 Wochen nach Ablauf des halben Durchrechnungszeitraumes,
- b) bei einem längeren Durchrechnungszeitraum nach Ablauf von 26 Wochen, Zeitguthaben, ist der Ausgleichszeitpunkt binnen vier Wochen festzulegen oder der Ausgleich binnen 13 Wochen zu gewähren. Anderenfalls kann der Dienstnehmer den Zeitpunkt des Ausgleiches mit einer Vorankündigungsfrist von vier Wochen selbst bestimmen, sofern nicht zwingende betriebliche Erfordernisse diesem Zeitpunkt entgegenstehen, oder eine Abgeltung in Geld verlangen. Durch Kollektivvertrag oder Betriebsvereinbarung können abweichende Regelungen getroffen werden.

(2) Wird bei Überstundenarbeit, für die Zeitausgleich gebührt, der Zeitpunkt des Ausgleichs nicht im Vorhinein vereinbart, ist

- a) der Zeitausgleich für noch nicht ausgeglichene Überstunden, die bei Durchrechnung der Normalarbeitszeit (§ 79a) oder gleitender Arbeitszeit (§ 80a) durch Überschreitung der durchschnittlichen Normalarbeitszeit entstehen, binnen sechs Monaten nach Ende des Durchrechnungszeitraumes bzw. der Gleitzeitperiode zu gewähren;
- b) in sonstigen Fällen der Zeitausgleich für sämtliche in einen Kalendermonat geleistete und noch nicht ausgeglichene Überstunden binnen sechs Monaten nach Ende des Kalendermonats zu gewähren.

Durch Kollektivvertrag können abweichende Regelungen getroffen werden.

(3) Wird der Zeitausgleich für Überstunden nicht innerhalb der Frist nach Abs. 2 gewährt, kann der Dienstnehmer den Zeitpunkt des Zeitausgleiches mit einer Vorankündigungsfrist von vier Wochen einseitig bestimmen, sofern nicht zwingende betriebliche Erfordernisse diesem Zeitpunkt entgegen stehen, oder eine Abgeltung in Geld verlangen.“

8. Im § 19 Abs. 4 werden die Worte „regelmäßigen Wochenarbeitszeit“ durch die Worte „wöchentlichen Normalarbeitszeit“ ersetzt.

9. Im § 53 Abs. 1 werden die Worte „regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit“

durch die Worte „wöchentlichen Normalarbeitszeit“ ersetzt.

10. Im 5. Abschnitt wird vor § 79 folgender § 78a eingefügt:

„ § 78a

Regelung durch Betriebsvereinbarung

Soweit im Folgenden nicht Anderes bestimmt wird, können Regelungen, zu denen der Kollektivvertrag nach diesem Gesetz ermächtigt ist, durch Betriebsvereinbarung zugelassen werden, wenn

- a) der Kollektivvertrag die Betriebsvereinbarung dazu ermächtigt, oder
- b) für die betroffenen Dienstnehmer mangels Bestehens einer kollektivvertragsfähigen Körperschaft auf Dienstgeberseite kein Kollektivvertrag abgeschlossen werden kann.“

11. Im § 79 werden die Abs. 2 bis 5 durch folgende Abs. 2 bis 5 ersetzt:

„(2) Die wöchentliche Normalarbeitszeit darf 40 Stunden, für Dienstnehmer mit freier Station, die mit dem Dienstgeber in Hausgemeinschaft leben, 42 Stunden nicht überschreiten, soweit im Folgenden nicht anderes bestimmt wird.

(3) Die tägliche Normalarbeitszeit darf neun Stunden nicht überschreiten. Der Kollektivvertrag kann eine tägliche Normalarbeitszeit von bis zu zehn Stunden zulassen. Darüber hinaus gehende Verlängerungsmöglichkeiten bleiben unberührt.

(3a) Fällt in Verbindung mit Feiertagen die Arbeitszeit an Werktagen aus, um den Dienstnehmern eine längere zusammenhängende Freizeit zu ermöglichen, so kann die ausfallende Normalarbeitszeit auf die Werktage von höchstens 13 zusammenhängenden, die Ausfallstage einschließenden Wochen verteilt werden. Der Kollektivvertrag kann den Einarbeitungszeitraum verlängern. Die tägliche Normalarbeitszeit darf bei einem Einarbeitungszeitraum von bis zu 13 Wochen zehn Stunden nicht überschreiten.

(4) Die Betriebsvereinbarung kann eine tägliche Normalarbeitszeit von bis zu zehn Stunden zulassen, wenn die gesamte Wochenarbeitszeit regelmäßig auf vier Tage verteilt wird. In Betrieben, in denen kein Betriebsrat errichtet ist, kann eine solche Arbeitszeiteinteilung schriftlich vereinbart werden.

(5) Wenn in die Arbeitszeit regelmäßig und in erheblichem Umfang Arbeitsbereitschaft fällt, kann durch Kollektivvertrag eine wöchentlich Normalarbeitszeit von bis zu 60

Stunden und eine tägliche Normalarbeitszeit von bis zu zwölf Stunden zugelassen werden. § 82 ist nicht anzuwenden.“

12. § 79a Abs. 1 lautet:

„(1) Der Kollektivvertrag kann zulassen, dass in einzelnen Wochen eines Durchrechnungszeitraumes von bis zu einem Jahr die wöchentliche Normalarbeitszeit

- a) bei einem Durchrechnungszeitraum von bis zu acht Wochen auf höchstens 50 Stunden,
- b) bei einem längerem Durchrechnungszeitraum auf höchstens 48 Stunden

ausgedehnt wird, wenn sie innerhalb dieses Zeitraumes im Durchschnitt die im § 79 Abs. 2 festgelegte wöchentliche Normalarbeitszeit nicht überschreitet. Der Kollektivvertrag kann einen längeren Durchrechnungszeitraum unter der Bedingung zulassen, dass der zur Erreichung der durchschnittlichen wöchentlichen Normalarbeitszeit erforderliche Zeitausgleich jedenfalls in mehrwöchigen zusammenhängenden Zeiträumen verbraucht wird. Der Kollektivvertrag kann eine Übertragung von Zeitguthaben in den nächsten Durchrechnungszeitraum zulassen.“

13. § 79a Abs. 2 lautet:

„(2) Abweichend von § 78a kann der Kollektivvertrag für Betriebe mit dauernd weniger als fünf Dienstnehmern zulassen, dass eine Arbeitszeiteinteilung nach Abs. 1 schriftlich vereinbart wird.“

14. § 79a Abs. 3 entfällt.

15. Im § 80 Abs. 1, 2 und 3 werden jeweils die Worte „regelmäßige Wochenarbeitszeit“ und im Abs. 2 zweiter Satz das Wort „Wochenarbeitszeit“ durch die Worte „wöchentliche Normalarbeitszeit“ im jeweils richtigen grammatikalischen Zusammenhang ersetzt.

16. Im § 80 Abs. 1 und 3 wird jeweils das Zitat „§ 79 Abs. 4“ durch das Zitat „§ 79 Abs. 2“ ersetzt.

17. Im § 80a Abs. 1 und Abs. 2 lit. d wird jeweils das Wort „Tagesarbeitszeit“ durch die Worte „täglichen Normalarbeitszeit“ ersetzt.

18. § 80a Abs. 3 lautet:

„(3) Die tägliche Normalarbeitszeit darf zehn Stunden nicht überschreiten. Die wöchentliche Normalarbeitszeit darf innerhalb der Gleitzeitperiode die wöchentliche Normalarbeitszeit gemäß § 79 Abs. 2 im Durchschnitt nur insoweit überschreiten, als Übertragungsmöglichkeiten von Zeitguthaben nach der Gleitzeitvereinbarung vorgese-

hen sind.“

19. Im § 81 Abs. 1 erster Satz wird das Wort „Wochenarbeitszeit“ durch die Worte „wöchentliche Normalarbeitszeit“ ersetzt.

20. § 81 Abs. 3 lautet:

„(3) Bei mehrschichtiger Arbeitsweise ist ein Schichtplan zu erstellen. Die wöchentliche Normalarbeitszeit darf

a) innerhalb des Schichtturnusses oder

b) bei Durchrechnung der wöchentlichen Normalarbeitszeit gemäß § 79a, innerhalb des Durchrechnungszeitraumes,

im Durchschnitt die nach § 79 Abs. 2 zulässige Dauer nicht überschreiten.“

21. § 82 Abs. 1 lautet:

„(1) Überstundenarbeit liegt vor, wenn die Grenzen der nach §§ 79 bis 81 zulässigen

a) wöchentlichen Normalarbeitszeit oder

b) täglichen Normalarbeitszeit, die sich aus einer zulässigen Verteilung der wöchentlichen Normalarbeitszeit auf die einzelnen Arbeitstage ergibt,

überschritten werden.“

22. Im § 82 Abs. 3 lit. c wird die Zahl „15“ durch die Zahl „17“ ersetzt.

23. Im § 82 Abs. 4 lit. c wird die Zahl „18“ durch die Zahl „20“ ersetzt.

24. § 82a Abs. 1 lautet:

„(1) Die Wochenarbeitszeit darf einschließlich der Überstunden 52 Stunden, in den Fällen des § 82 Abs. 3 oder 4 60 Stunden, nicht überschreiten. Diese Höchstgrenze darf auch bei Zusammentreffen einer anderen Verteilung der wöchentlichen Normalarbeitszeit mit Arbeitszeitverlängerungen keinesfalls überschritten werden.“

25. Dem § 96 wird nach Abs. 2 folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Ist wegen des Fehlens von Aufzeichnungen über die geleisteten Arbeitsstunden die Feststellung der tatsächlich geleisteten Arbeitszeit unzumutbar, werden Verfallsfristen gehemmt.“

26. Im § 135 Abs. 2 entfällt das Wort „regelmäßige“.

27. Im § 137 Abs. 3 entfallen die Worte „oder deren Bevollmächtigten“.

28. Im § 252 Abs. 1 werden die Worte „Klagenfurt Stadt“ durch die Wortfolge „Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee“ ersetzt.

29. Im § 309 wird nach Abs. 1 folgender Abs. 1a eingefügt:

„(1a) Verstöße gegen die Aufzeichnungspflichten gemäß § 96 sind hinsichtlich jedes einzelnen Dienstnehmers gesondert zu bestrafen, wenn durch das Fehlen der Aufzeichnungen die Feststellung der tatsächlichen geleisteten Arbeitszeit unmöglich oder unzumutbar wird.“

30. Im § 309 Abs. 2 wird die Wortfolge „in gleicher Weise“ durch die Wortfolge „von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe von 150 bis 1100 Euro“ ersetzt.

31. Im § 311 Abs. 1 werden folgende Zitate ersetzt:

Z 1: „10/2004“ durch „5/2008“;

Z 3: „121/2005“ durch „2/2008“;

Z 4: „71/2004“ durch „111/2007“;

Z 5: „147/2006“ durch „61/2007“;

Z 6: „56/2006“ durch „112/2007“;

Z 7: „117/2002“ durch „8/2008“.

32. § 311 Abs. 1 Z 8 entfällt.

Artikel II

Dieses Gesetz tritt an dem der Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft.

Der Präsident des Landtages:

L o b n i g

Der Landesrat:

D r. S c h a n t l

26. Verordnung des Landeshauptmannes vom 5. Mai 2008, Zahl: 15 Sch-50/31/2008, mit der ein Teil des Ossiacher Sees für die Durchführung einer Ruderregatta vorbehalten wird

Aufgrund der §§ 17 Abs. 4 und 37 Abs. 5 des Schifffahrtsgesetzes, BGBl. I Nr. 62/1997, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 2/2008, wird verordnet:

§ 1

(1) Der westliche Teil des Ossiacher Sees, dessen östliche Grenze eine gerade Linie von Straßenkilometer 42 der B 94 Ossiacher Straße (Ortsbeginn Stöckelweingarten) bis zu Straßenkilometer 6,6 der L 49 Ossiacher-See-Süduferstraße (Campingplatz Mentl) bildet, ausgenommen die Uferzone (§ 61 der Seen- und Fluß-Verkehrsordnung, BGBl. Nr. 42/1990, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 237/1999), wird am Samstag, den 13. September 2008 in der Zeit von 7.30 Uhr bis 17 Uhr und am Sonntag, den 14. Septem-

ber 2008 in der Zeit von 7.30 Uhr bis 16 Uhr der Verwendung durch Fahrzeuge oder Schwimmkörper zur Durchführung der Veranstaltung „47. Internationale Villacher Ruderregatta“ vorbehalten.

(2) In diese Gewässerteile dürfen, ausgenommen in Notfällen, nur Fahrzeuge oder Schwimmkörper einfahren, die dem Wassersport dienen, dem sie vorbehalten sind, ferner Fahrzeuge im Linienverkehr sowie die im Einsatz befindlichen Fahrzeuge des Bundesheeres, des öffentlichen Sicherheitsdienstes, der Zollverwaltung, der Wasserbauverwaltung sowie des Rettungs-, Hilfeleistungs- und Feuerlöschdienstes. Das Baden in Sportzonen ist verboten.

§ 2

Übertretungen dieser Verordnung werden, wenn die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder nicht nach anderen Verwaltungsvorschriften mit strengerer Strafe bedroht ist, gemäß § 42 des Schifffahrtsgesetzes bestraft.

Der Landeshauptmann:
Dr. H a i d e r

27. Verordnung des Landeshauptmannes über Ausnahmen von der Wochenendruhe in

Backwaren-Erzeugungsbetrieben während der Fußball-Europameisterschafts-Endrunde UEFA EURO 2008

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 2 des Bundesgesetzes über die Regelung der Arbeit in Backwaren-Erzeugungsbetrieben (BäckereiarbeiterInnengesetz 1996 – BäckAG 1996), BGBl. Nr. 410/1996, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 79/2003, wird verordnet:

§ 1

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Sinne des § 1 BäckereiarbeiterInnengesetz 1996 – BäckAG 1996, BGBl. Nr. 410/1996, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 79/2003, dürfen am 8. und 15. Juni 2008 in den Gemeinden Bad Kleinkirchheim, Feldkirchen, Ferlach, Grafenstein, Keutschach, Klagenfurt am Wörthersee, Krumpendorf, Maria Rain, Maria Saal, Maria Wörth, Moosburg, Ossiach, Pörschach am WS., Spittal/Drau, St. Veit/Glan, Steindorf am Ossiacher See, Velden am WS., Villach und Wolfsberg beschäftigt werden.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft und mit Ablauf des 15. Juni 2008 außer Kraft.

Der Landeshauptmann:
Dr. H a i d e r

